

Anlage 6

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. DEZEMBER 2012 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 3 — Sozialbetrug und korrekte Anwendung des Gesetzes

(...)

KAPITEL 3 — Leitung des Dienstes für Sozialinformation und -ermittlung

Art. 30 - In Artikel 6 des Sozialstrafgesetzbuches wird § 3 wie folgt ersetzt:

«§ 3 - Das Orientierungsbüro setzt sich zusammen aus:

1. dem Direktor,
2. dem Dienstleiter, der unter den in Nr. 4 angegebenen Mitgliedern bestimmt wird,
3. einem Magistrat eines Arbeitsauditorats oder eines Generalarbeitsauditorats,
4. Mitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit, der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit oder des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Sozialeingliederung,
5. einem Mitglied des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen,
6. Analytikern und Sachverständigen im Bereich der Ermittlung und Bekämpfung von Betrug, die alle zur Ermittlung und Analyse von Betrugspraktiken nützlichen Informationen sammeln. Dazu teilt jede öffentliche Einrichtung und jede föderale Einrichtung die von den Mitgliedern des Orientierungsbüros angefragten Auskünfte mit,
7. Sozialinspektoren des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit, des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, des Landesamts für soziale Sicherheit und des Landesamts für Arbeitsbeschaffung, die in das Team für die Ermittlung von Computerbetrug integriert werden, das die Inspektionsdienste mit seinen Fachkenntnissen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie unterstützt.»

Art. 31 - In Artikel 7 Nr. 9 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "6 § 3 Nr. 5" durch die Wörter "6 § 3 Nr. 6" ersetzt.

Art. 32 - Artikel 8 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

«Art. 8 - Bestimmung des Direktors des Orientierungsbüros

Die Funktion des Direktors des Orientierungsbüros wird abwechselnd von den leitenden Beamten der folgenden Dienste ausgeübt:

1. der Sozialinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit,
 2. der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung,
 3. der Generaldirektion Selbständige des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit,
 4. der Generaldirektion der Inspektionsdienste des Landesamtes für soziale Sicherheit,
 5. des Inspektionsdienstes des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung,
 6. des Inspektionsdienstes des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige,
- Die leitenden Beamten üben ihr Mandat in der vorerwähnten Reihenfolge aus.

Das Mandat des Direktors des Orientierungsbüros wird für eine Dauer von zwei Jahren vergeben.

Bei der Ausübung seines Mandats stehen dem Direktor des Orientierungsbüros der leitende Beamte des Dienstes, der das Mandat des Direktors während des folgenden Zeitraums von zwei Jahren ausüben wird, und der leitende Beamte, der das Mandat des Direktors während des vorangegangenen Zeitraums von zwei Jahren ausgeübt hat, bei.»

Art. 33 - Artikel 9 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

«Art. 9 - Aufträge des Direktors des Orientierungsbüros

Der Direktor leitet das Orientierungsbüro und führt den vom Orientierungsbüro erstellten operativen Plan aus.

Der Direktor des Orientierungsbüros ist Mitglied der Arbeitsgruppe zur Modernisierung der sozialen Sicherheit.

Er stellt der Arbeitsgruppe zur Modernisierung der sozialen Sicherheit für den 15. September jeden Jahres den in Artikel 2 erwähnten operativen Plan vor.

Er tagt in dem beim Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung eingesetzten Ausschuss für Partnerschaftsabkommen. Er teilt die Ergebnisse der Arbeiten dieses Ausschusses dem Orientierungsbüro und dem Allgemeinen Rat mit.

Der Direktor teilt dem Prokurator des Königs oder dem Arbeitsauditor jede Information mit, die zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens Anlass geben kann.»

Art. 34 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 9/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 9/1 - Funktion des Dienstleiters

Der Dienstleiter ist mit der täglichen Geschäftsführung des Orientierungsbüros beauftragt. Er ist verantwortlich für die Verwaltung des Haushalts und des Personals des Dienstes für Sozialinformation und -ermittlung und für jeden Auftrag, der ihm vom Direktor des Orientierungsbüros übertragen wird.

Der König bestimmt die Bedingungen für die Ernennung und das Besoldungs- und Verwaltungsstatut des Dienstleiters.»

Art. 35 - In Artikel 10 Absatz 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "6 § 3 Nr. 5" durch die Wörter "6 § 3 Nr. 6" ersetzt.

Art. 36 - In Artikel 11 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "6 § 3 Nr. 3" durch die Wörter "6 § 3 Nr. 4 oder 5" ersetzt.

Art. 37 - In Artikel 13 § 2 Nr. 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "6 § 3 Nr. 3" durch die Wörter "6 § 3 Nr. 4 oder 5" ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 27. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen

S. VANACKERE

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Pensionen

A. DE CROO

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Für den Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung, abwesend:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für die Ministerin der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Pensionen

A. DE CROO

—
Anlage 7

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

11. FEBRUAR 2013 — Gesetz zur Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 — Abänderungsbestimmungen

(...)

Abschnitt 2 — Pflichten der Arbeitgeber

(...)

Art. 16 - In Artikel 175 des Sozialstrafgesetzbuches wird ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 1/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen:

1. nicht vorher geprüft hat, ob der betreffende Arbeitnehmer über einen gültigen Aufenthaltsschein oder eine andere gültige Aufenthaltserlaubnis verfügt,
2. nicht mindestens für die Dauer der Beschäftigung für die zuständigen Inspektionsdienste eine Kopie oder Aufzeichnungen des Inhalts seines Aufenthaltsscheins oder seiner anderen Aufenthaltserlaubnis aufbewahrt hat,
3. weder den Beginn noch das Ende seiner Beschäftigung gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen angegeben hat.

Für den Fall, dass es sich bei dem von dem nichtbelgischen Staatsangehörigen vorgelegten Aufenthaltsschein oder bei der vorgelegten Aufenthaltserlaubnis um eine Fälschung handelt, ist die in Absatz 1 erwähnte Sanktion anwendbar, wenn nachgewiesen wurde, dass der Arbeitgeber Kenntnis davon hatte, dass dieses Dokument gefälscht war.

Die Geldbuße wird mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.

Der Richter kann außerdem die in den Artikeln 106 und 107 vorgesehenen Strafen verkünden.»

(...)